

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Patrizia Nachtnebel
E-Mail: patrizia.nachtnebel@bvwg.gv.at
Durchwahl:
Geschäftszahl: 2021-0.361.134An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wiennachrichtlich:Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am 18. Juni 2021

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und
Verbraucherschutzgesetz geändert wird;
Begutachtung**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) gibt zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf vom 17.05.2021, GZ. 2021-0.053.979, sowie zum Begutachtungsentwurf vom 20.05.2021, GZ. 2021-0.054.245, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird, nachfolgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeiner Teil:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2021, BGBl. I Nr. 135/2020, wurde durch eine Novellierung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) das „Bundesamt für Verbrauchergesundheit“ (BVG) als neue Verwaltungsbehörde eingerichtet. Oberbehörde ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Das BVG wurde mit 1.1.2021 eingerichtet und soll – operativ – seine Tätigkeit mit 1.1.2022 aufnehmen.

Die Zuständigkeit des BVG umfasst dabei nach § 6c Abs. 1 GESG idF des Budgetbegleitgesetzes 2021 u.a. die Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen von Sendungen, die beim Eingang in die Europäische Union gemäß

Titel II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625 samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten kontrolliert werden sowie von Tieren und Waren, die aufgrund veterinär- oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen sowie den Bestimmungen nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, beim Eingang in die EU zu kontrollieren sind, sofern hierfür die Zuständigkeit des BMSGPK gegeben ist.

Den Materialien des Budgetbegleitgesetzes 2021 folgend soll dem BVG damit die Vollziehung bestimmter hoheitlicher Aufgaben zugewiesen werden (s. hiezu AA-81 27. GP, S. 15).

Angesichts des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“), auf den sich die Bestimmungen stützen (bzw. denen unmittelbares Unionsrecht zuzuordnen ist), soll die Vollziehung iSd Art. 102 Abs. 2 leg. cit. durch das BVG in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. Über Beschwerden insbesondere gegen Bescheide oder Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dieser Verwaltungsbehörde erkennt somit gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG das BVwG.

II. Besonderer Teil:

II.1. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des LMSVG

1.1. Zu Z 17 (§ 25a LMSVG neu)

Angesichts des vorgeschlagenen § 25a Abs. 1 (mit der Anordnung betreffend „Waren gemäß § 1 Abs. 1“) erscheint der Vorschlag für einen § 25a Abs. 2 – auch hinsichtlich der Gebührenvorschreibung – entbehrlich und könnte zu Unklarheiten führen.

1.2. Zu Z 37 (§ 47 LMSVG)

Den Erläuterungen zu Z 17 der vorgeschlagenen Novelle folgend soll die Verankerung der dem BVG gemäß § 6c GESG zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben – im Hinblick auf den Geltungsbereich des LMSVG – im „Hauptstück über die amtliche Kontrolle“ erfolgen.

Nach Z 37 der vorgeschlagenen Novellierungsanordnung soll die amtliche Kontrolle von Waren beim Eingang in die Europäische Union über österreichisches Staatsgebiet vom BVG „gemäß den §§ 17a bis 17d GESG durchgeführt“ werden

(vorgeschlagener § 47 Abs. 1 LMSVG). Einzige spezifische Vorgabe im LMSVG ist dabei, dass, falls die Anmeldung von Sendungen beim Eingang in die Europäische Union in den Rechtsakten der Europäischen Union nicht ausdrücklich festgelegt ist, der Unternehmer die Sendung jedenfalls mindestens einen Werktag vor der Ankunft am Abfertigungsort schriftlich „anzumelden“ hat (§ 47 Abs. 2 leg. cit.).

Nach den Erläuterungen soll die „Grenzkontrolle entlang der Lebensmittelkette“ künftig „Aufgabe des BVG“ sein und das LMSVG nur mehr die „erforderlichen Verweise“ auf die Bestimmungen im GESG enthalten.

Es ist damit davon auszugehen (in diesem Sinn auch die Erläuterungen zu AA-81 27. GP, S. 22: *„In diesem Zusammenhang ist besonderes Augenmerk auf die unmittelbar geltenden delegierten und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union zu legen, die detaillierte Bestimmungen zu den Tätigkeiten in diesem Zusammenhang vorgeben“*), dass das BVG insbesondere die in den Art. 66 ff sowie Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 vorgesehenen Maßnahmen zu setzen haben wird; dies in der jeweils adäquaten Form (vgl. dazu etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2019/10/0038, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs). Darauf könnte in den Gesetzesmaterialien entsprechend hingewiesen werden.

Nach § 4 Abs. 4 LMSVG soll weiterhin der BMSGPK für „Antragsverfahren“ oder „Meldeverfahren“ aufgrund von in der Anlage Teil 1 leg. cit. genannten unionsrechtlichen Vorschriften zuständig sein. Nun sieht aber auch der Vorschlag für einen geänderten § 47 Abs. 2 die Vornahme der „Anmeldung“ beim BVG vor. Unbeschadet der Möglichkeit, in die genannte Anlage zum LMSVG nur mehr Rechtsakte aufzunehmen, die nicht – auch – in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/626 fallen, sollte in Anbetracht des Erfordernisses zur präzisen Festlegung von Behördenzuständigkeiten nach Art. 18 Abs. 1 B-VG (dazu zuletzt etwa VfGH 10.03.2021, G380/2020 u.a., Pkt. 2.3.3., m.w.N.) die Bestimmung klarer von der Zuständigkeit des BVG gemäß dem vorgeschlagenen § 25a Abs. 1 LMSVG iVm §§ 6c Abs. 1 und 17a Abs. 1 GESG abgegrenzt werden. Es sollte klar sein, welche Verwaltungsbehörde (BMSGPK, BVG oder Landeshauptmann) für allfällige nach einer Anmeldung (Meldung) zu setzende Hoheitsakte letztlich zuständig ist.

II.2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des EU-QuaDG

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 6 EU-QuaDG)

In § 3 EU-QuaDG werden die „Zuständigkeiten“ der jeweiligen Verwaltungsbehörden für den Vollzug der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegt.

Sollte diesbezüglich nicht allein schon mit dem am 1.1.2022 in Kraft tretenden § 17a Abs. 1 GESG, auf den in Abs. 1 verwiesen werden könnte, das Auslangen gefunden werden, sollte in Abs. 6 zur Vermeidung von Unklarheiten zum Ausdruck kommen, dass das BVG die „zuständige Behörde“ ist, soweit es den Eingang von Waren in die Europäische Union über österreichisches Staatsgebiet betrifft und der Landeshauptmann diesbezüglich nicht für den Vollzug zuständig ist.

Nach welchen Vorschriften die amtliche Kontrolle „durchzuführen“ ist, sollte wie auch hinsichtlich des Vollzugs durch den Landeshauptmann, sodann in § 5 Abs. 1 („Koordinierung“) oder – noch klarer – in § 6 QuaDG („Durchführung der amtlichen Kontrolle“) geregelt werden; zB durch Aufnahme eines weiteren Absatzes hinsichtlich der Durchführung der amtlichen Kontrolle durch das BVG.

In den jeweiligen Erläuterungen sollten überdies, wie oben bereits zum Entwurf für eine Novellierung des LMSVG dargelegt, entsprechende Hinweise auch auf die unmittelbar in der Verordnung (EU) 2017/625 enthaltenen Instrumente gegeben werden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass aufgrund der Einführung neuer Zuständigkeiten für das BVwG eine entsprechende Berücksichtigung der damit verbundenen finanziellen und personellen Ressourcen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung vorzunehmen wäre.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

